



## INHALT

### BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg vom 12. April 2024	Seite 2
Wahlordnung für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates der Stadt Bamberg vom 12. April 2024	Seite 2
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Sensorelement); Errichtung und Betrieb eines Solidifizierofens am Standort Am Börstig 2, 96052 Bamberg, Werkteil 4, Bau Ba402 Hier: standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 2.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG	Seite 5
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von Wasserstoff in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Gemarkung Bamberg, Flurstück 6286 Antragsteller: Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Str. 40, 96050 Bamberg	Seite 6
Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug	Seite 7
Aufgebot der Sparkasse Bamberg	Seite 10
Kraftloserklärung der Sparkasse Bamberg	Seite 10



**BEKANNTMACHUNG****Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg vom 12. April 2024**

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über den Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.12.2020 Nr. 24), wird wie folgt geändert:  
§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5****Wahl und Wahlrecht**

Die Mitglieder des Beirates werden getrennt nach Staatsangehörigkeitsgruppen gewählt. Staatsangehörigkeitsgruppen, deren aktuelle Zahl für die anstehende Wahlperiode nicht für einen eigenen Sitz reicht, werden in einer Sammelgruppe zusammengefasst.

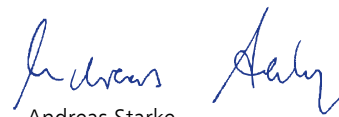
Der Stadtrat kann weitere, vom Migrantinnen- und Migrantenbeirat vorgeschlagene Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden. Die satzungsmäßige Höchstzahl darf nicht

überschritten werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Bamberg, 12.04.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG****Wahlordnung für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates der Stadt Bamberg vom 12. April 2024****Inhaltsübersicht****I. ABSCHNITT****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlperiode
- § 3 Wahlzeitraum
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wahlleitung
- § 6 Wahlvorstände

**II. ABSCHNITT****Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

**III. ABSCHNITT****Wählerverzeichnis**

- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

**IV. ABSCHNITT****Wahlvorschläge**

- § 13 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 14 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 15 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 16 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

**V. ABSCHNITT****Durchführung der Wahl**

- § 17 Verfahrensgrundsätze
- § 18 Persönlichkeitswahl
- § 19 Stimmzettel
- § 20 Ungültige Stimmen

**VI. ABSCHNITT****Wahlergebnis**

- § 21 Zuweisung der Sitze an die Bewerber
- § 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Einwendungen gegen das Wahlergebnis

**VII. ABSCHNITT****Schlussvorschriften**

- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Wahlordnung für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat:

**I. ABSCHNITT****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Migrantinnen- und Migrantenbeirates (gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg) orientiert sich an den Grundsätzen einer direkten, freien und geheimen Wahl.
- (2) Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer und rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

**§ 2****Wahlperiode**

- (1) Die Wahlperiode des zu wählenden Migrantinnen- und Migrantenbeirates beginnt vier Wochen nach dem Auszählungstag des Wahlergebnisses, jedoch spätestens zum 01.01. des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.
- (2) Das Mandat eines Mitgliedes des Migrantinnen- und Migrantenbeirates endet bei Verlegung des Hauptwohnsitzes von Bamberg weg und bei Verlust oder Ablauf der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz. Bei einer Einbürgerung bleibt das Mandat bis zum Ende der Wahlperiode bestehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Mandatsverlustes ist vom Stadtrat festzustellen.

**§ 3****Wahlzeitraum**

Der Wahlzeitraum wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Migrantinnen- und Migrantenbeirat durch die Festlegung eines Auszählungstages für die Wahl bestimmt.

**§ 4****Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§ 5 Absatz 2),
2. die Wahlvorstände (§ 6).

**§ 5****Wahlleitung**

- (1) Die Wahl wird vom Wahlamt der Stadt Bamberg in Abstimmung mit dem Amt für Inklusion vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Entscheidungen, die der Stadt Bamberg obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleitung.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet:
  - a) über Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis,
  - b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den Stimmzetteln.
- (4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (5) Über Einwendungen gegen das Wahlergebnis entscheidet, soweit nicht Abhilfe erfolgt, der Stadtrat.

**§ 6****Wahlvorstände**

- (1) Für die Auszählung der Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/ dem Wahlvorsteher, einer Stellvertretung, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe.
- (3) Die Wahlvorstände ermitteln das Ergebnis und übergeben die gesamten Wahlunterlagen zur Feststellung des Endergebnisses der Wahlleitung.

**II. ABSCHNITT****Wahlberechtigung und Wählbarkeit****§ 7****Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle
  1. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bamberg ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die über eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis im Sinne des Aufenthaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verfügen,
  2. eingebürgerten, ehemals ausländischen Mitbürger/-innen auf Antrag,
  3. eingebürgerten Mitbürger/-innen, welche die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes noch besitzen, auf Antrag
  4. Bürgerinnen und Bürger die von Geburt an mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen auf Antrag.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen am letzten Tag vor dem Auszählungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen am Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Bamberg gemeldet sein.
- (3) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch deutschen Richterspruch zu einer Strafe verurteilt wurde, die den Verlust des Wahlrechts gem. § 45 StGB zur Folge hat oder wem durch deutschen Richterspruch das Wahlrecht entzogen wurde. Unbeschadet dessen sind Personen im Sinne von Absatz 1, die über kein deutsches Wahlrecht verfügen, (unbeschadet § 45 StGB) für die Dauer von 2 Jahren vom Recht abzustimmen ausgeschlossen, wenn sie durch deutschen Richterspruch wegen einer Straftat verurteilt wurden, die in den Anwendungsbereich des §§ 92a, 101, 102, 108c oder 109i StGB fällt. Vom Wahlrecht ist auch ausgeschlossen, wer in dem Mitgliedstaat der Europäi-

schen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.

**§ 8****Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß § 7 dieser Satzung.
- (2) Nicht wählbar ist
  1. wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatstaates aufhält oder Ehegatte einer solchen Person ist;
  2. derjenige, bei der/dem die in Art. 2 GL-KrWG aufgeführten Umstände vorliegen.
- (3) Die Eingebürgerten können nur für die Staatsangehörigkeitsgruppe gewählt werden, der sie vor ihrer Einbürgerung angehört haben. Bestehen bei einer vorgeschlagenen Person mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, kann sie nur für eine der dazugehörigen Staatsangehörigkeitsgruppen kandidieren.

**§ 9****Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die unter § 7 Absatz 1 Ziffer 2. bis 4. genannten Personen müssen ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 60. Tag vor dem Auszählungstag beantragen.

**III. ABSCHNITT****Wählerverzeichnis****§ 10****Wählerverzeichnis**

- (1) Die Stadt Bamberg legt ein Wählerverzeichnis an, in dem die Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen, mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden. Stichtag für die Erstellung ist der 60. Tag vor dem Auszählungstag.
- (2) Die Stadt Bamberg kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen jederzeit vornehmen. Wahlberechtigte, die vor dem Auszählungstag aus Bamberg wegziehen oder eingebürgert worden sind, werden ohne Benachrichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

## § 11

### Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird vom 21. bis zum 17. Tag vor dem Auszählungstag während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Jede wahlberechtigte Person kann nur ihre eigenen Daten im Wählerverzeichnis einsehen.
- (3) Gegen ihre im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten kann jede wahlberechtigte Person bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Bamberg Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.

## § 12

### Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadt Bamberg benachrichtigt mit dem Versand der Wahlunterlagen alle Wahlberechtigten über die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

## IV. ABSCHNITT Wahlvorschläge

### § 13

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Stadt gibt spätestens am 80. Tag vor dem Auszählungstag die Zahl der für jede Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

### § 14

#### Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 50. Tag vor dem Auszählungstag, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie/er der Aufnahme ihres/seines Namens in den Wahlvorschlag

zustimmt. Die Einreichung von Wahlvorschlagslisten ist nicht zulässig.

- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner müssen in lateinischen Buchstaben Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist zulässig.

### § 15

#### Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung prüft die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung.
- (2) Wahlvorschläge, die den in § 14 genannten Anforderungen nicht genügen, sind ganz oder teilweise ungültig. Bei behebbaren Mängeln kann die Wahlleitung der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. der oder dem Beauftragten eine Frist von fünf Werktagen zur Beseitigung einräumen.
- (3) Je Staatsangehörigkeitsgruppe können höchstens 20 Wahlvorschläge zugelassen werden. Liegen mehr als 20 gültige Wahlvorschläge für eine Staatsangehörigkeitsgruppe vor, wird per Losentscheid ermittelt, welche Personen zur Wahl stehen werden. Diese Regelung gilt nicht für die Sammelgruppe.

### § 16

#### Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

Die Stadt Bamberg gibt spätestens am 21. Tag vor dem Auszählungstag die vorgeschlagenen Bewerber nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.

## V. ABSCHNITT

### Durchführung der Wahl

### § 17

#### Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich durch Briefwahl.
- (2) Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden bis zum 21. Tag vor dem Auszählungstag an die Wahlberechtigten gestellt. Die Rücksendung der Wahlbriefe erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe in die Hausbriefkästen der Stadt Bamberg oder in eine Wahlurne, deren Standort(e) in den Briefwahlunterlagen bekannt gegeben werden, eingeworfen werden. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Tag vor dem Auszählungstag, 10:00 Uhr, bei der Stadt Bamberg eingegangen sein.

### § 18

#### Persönlichkeitswahl

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat fünf Stimmen. Sie oder er kann jeder Bewerberin und jedem Bewerber unabhängig von Staatsangehörigkeit und Gruppenzugehörigkeit Stimmen geben.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler kann Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler vergibt Stimmen durch Kennzeichnung der zu wählenden Person. Dies erfolgt durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen oder eine sonstige Kennzeichnung der gewünschten Person, die jeden Zweifel ausschließt.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

### § 19

#### Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden von der Stadt Bamberg hergestellt. Die Wahlbewerber werden auf dem Stimmzettel nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (2) Die Stimmzettel werden von der Stadt Bamberg hergestellt. Die Wahlbewerber werden auf dem Stimmzettel nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

### § 20

#### Ungültige Stimmen

- Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel,
1. nicht von der Stadt Bamberg ausgegeben ist,
  2. nicht gekennzeichnet ist oder in einem Stimmzettelumschlag für die Wahl fehlt,
  3. ganz durchgestrichen oder ganz durchgeschrieben ist,
  4. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,

5. ein besonderes Merkmal aufweist,
6. außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der/des Gewählten noch Zusätze enthält,
7. wenn die Wählerin/der Wähler einen Namen hinzufügt,
8. wenn die Wählerin/der Wähler gegen die Gewählte/den Gewählten einen Vorbehalt oder eine Verwahrung beifügt,
9. wenn der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

## V. ABSCHNITT Wahlergebnis

### § 21 Zuweisung der Sitze an die Bewerber

- (1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge des Absatzes 1 Ersatzleute der Gewählten.

### § 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Einwendungen gegen das Wahlergebnis

- (1) Das Wahlergebnis wird von der Stadt Bamberg nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung öffentlich gem. § 23 bekannt gemacht.
- (2) Binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses können von Wahlberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bamberg erhoben werden. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Posteingang bei der Stadt Bamberg maßgeblich.

## VII. ABSCHNITT Schlussvorschriften

### § 23 Öffentliche Bekanntmachung

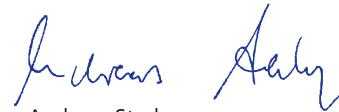
Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind gem. den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bamberg

über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise (Bekanntmachungssatzung) bekannt zu machen.

### § 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates der Stadt Bamberg vom 14.12.2017 außer Kraft.

Bamberg, 12.04.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Sensorelement);  
Errichtung und Betrieb eines Solidifizierofens am Standort  
Am Börstig 2, 96052 Bamberg, Werkteil 4, Bau Ba402

Hier: standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 2.6.2  
Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG

### Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Straße 40, 96050 Bamberg, hat mit Schreiben vom 14.11.2023 die wesentliche Änderung ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Sensorelement) auf ihrem Betriebsgelände in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Werkteil 4, Bau Ba402, Flur-Nr. 6286, beantragt.  
Im Rahmen der geplanten Änderung sollen die Anlagen um einen neuen Solidifizierofen

mit eigenständiger thermischer Nachverbrennung (TNV) erweitert werden. Beim Solidifizieren handelt es sich um ein kombiniertes Entbinderungsverfahren mit thermischer Verfestigung (Sintern). Dabei wird eine keramische Beschichtung auf dem Sensorelement verfestigt, die TSP3 Suspension wird mittels Tauchbeschichtung aufgetragen.  
Pflichtgemäß wurde im Rahmen des Verfahrens eine standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit dieses Vorhabens durchgeführt. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen zur standortbezogenen Vorprüfung können der entsprechenden Veröffentlichung im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de> entnommen werden.

Bamberg, 03.04.2024  
STADT BAMBERG



Tobias Schenk  
Amtsleitung Klima- und Umweltamt

## BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von Wasserstoff in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Gemarkung Bamberg, Flurstück 6286  
Antragsteller: Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Str. 40, 96050 Bamberg

### I. Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Die Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Str. 40, 96050 Bamberg

beantragt für den Standort

96052 Bamberg, Am Börstig 2, Werkteil 4, Gemarkung Bamberg, Flur-Nr. 6286

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zum Bau und Betrieb einer Anlage zur Wasserstoffherzeugung mittels Elektrolyseur mit maximal 2,5 MW elektrischer Leistung (Verbrauch) und einer Erzeugungslastleistung von max. 1.296 kg/d bzw. 468 t/a Wasserstoff einschließlich verschiedener Nebeneinrichtungen zur Lagerung und Verwendung von Wasserstoff. Die maximale Lagermenge an Wasserstoff wird 4.180 kg betragen.

Aufgrund der künftig auf dem Betriebsgelände lagernden bzw. verwendeten Stoffgruppen handelt es sich zudem um einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12 BImSchV), der den angemessenen Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten einhält.

Die Anlage soll voraussichtlich im 4. Quartal 2024 den Regelbetrieb aufnehmen.

Ebenfalls wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BIm-SchG für die nachfolgenden Maßnahmen beantragt:

#### Umfang der vorzeitigen Arbeiten:

##### Elektrolyseur:

- Fundamentierung
- Erdarbeiten
- Auffangwannen (Rohbauleistungen incl. Erdungs-/ Blitzschutzarbeiten)
- TGA-Anbindung (Medienleitungen incl. Rohrbrücken bzw. -gräben, Anschlussarbeiten an best. Entwässerungsanlage)
- Anbindung Elektrotechnik
- Aufstellen der Container und Anlagentechnik

##### Wasserstoffspeicher:

- Fundamentierung
- TGA-Anbindung (Medienleitungen incl. Rohrbrücken bzw. -gräben, Anschlussarbeiten an best. Entwässerungsanlage)
- Anbindung Elektrotechnik

### I. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Robert-Bosch GmbH beantragt für ihren Standort in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Werkteil 4 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (H<sub>2</sub>) im industriellen Maßstab mit Nebeneinrichtungen. Der erzeugte Wasserstoff soll zum Betrieb von Brennstoffzellen in Prüfständen genutzt werden.

Für dieses Vorhaben ist die Einführung einer neuen Anlagentechnik sowie die Errichtung neuer Gebäude erforderlich. Diese soll in mehreren Bauabschnitten erfolgen.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang) und ist damit im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu genehmigen.

Die geplante Wasserstofflagerung stellt zudem ein Vorhaben nach Nr.9.3.2 der 4. BImSchV (Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen) dar. Die Lagerkapazität an Wasserstoff umfasst an der Anlieferstelle maximal 3.165 kg, insgesamt 4.180 kg.

Aufgrund der künftig auf dem Betriebsgelände lagernden bzw. verwendeten Stoffgruppen handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV), dessen Errichtung und In-Betriebnahme mit den Antragsunterlagen angezeigt wird. Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Anlage 1 Ziffer 4.2 und Ziffer 9.3.3 ist für diese Anlage im Rahmen

einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVP-G an-hand der Kriterien in Anlage 3 zum UVP-G zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Diese UVP-Vorprüfung liegt vor und ist Teil der Antragsunterlagen.

### II. Derzeit vorliegende entscheidungserhebliche Unterlagen

Insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen derzeit vor und sind Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Erläuterungsbericht mit Aussagen insbesondere zum Standort und zum Vorhaben,
- Kurzbeschreibung mit allgemein nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben, zu den Auswirkungen auf die Umwelt und Nachbarschaft
- Lagepläne
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen nebst fachlichen Stellungnahmen und Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände
- schalltechnisches Prognosegutachten
- Bauantragsunterlagen mit Antrag auf Abweichung gem. § 63 Abs. 1 Bay-BO, Brandschutznachweis und Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG
- Vorprüfung des Einzelfalls nach UVP-G
- Anlagen- und Betriebsbeschreibungen, mit Beschreibung der gehandhabten Stoffe, anfallenden Abfälle, Einstufungen nach AwSV und Arbeitsschutzmaßnahmen

### III. Genehmigungsbehörde

Für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michaelsberg 10, 96049 Bamberg, Tel: 0951/87-1713, E-Mail: [umwelt@stadt.bamberg.de](mailto:umwelt@stadt.bamberg.de), Fax-Nr. 0951/ 87-1955 als Genehmigungsbehörde zuständig.

### IV. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Veröffentlichung des Antrags und der Unterlagen erfolgt im Internet vom

26.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024.  
Die Unterlagen stehen unter folgendem  
Link zur Einsichtnahme und zum Download  
bereit:

<https://www.stadt.bamberg.de/genehmigungsverfahren-bosch-elektrolyseur>

Daneben liegen der Antrag und die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraumes beim Klima- und Umweltamt, Michaelsberg 10, 96049 Bamberg, Zimmer 25 während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wäre wünschenswert, diese ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Eine Terminvereinbarung ist ab dem 26.04.2024 zu den o.g. Zeiten unter der Telefon-Nr. 0951/87-1705 möglich.

## V. Erhebung von Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 27.06.2024, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michaelsberg 10, 96049 Bamberg; E-Mail: [umwelt@stadt.bamberg.de](mailto:umwelt@stadt.bamberg.de) erhoben werden.

Das Klima- und Umweltamt weist darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt gegeben werden.

Die Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Hierauf ist im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## VI. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet das Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls am 15.07.2024 um 14.00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Nr. 103 im Rathaus Maxplatz, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben.  
Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Durchführung im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Diese Entscheidung, den Termin nicht durchzuführen oder zu verschieben, wird öffentlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bamberg unter <https://www.stadt.bamberg.de/genehmigungsverfahren-bosch-elektrolyseur> nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

## VII. Bekanntmachung der Entscheidung über die Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg und im Internet unter <https://www.stadt.bamberg.de/genehmigungsverfahren-bosch-elektrolyseur> ersetzt werden.

Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung der Entscheidung im Amtsblatt der Stadt Bamberg zwei Wochen verstrichen sind.

Bamberg, 12.04.2024  
STADT BAMBERG  
Referat für Klima, Personal und Soziales



Jonas Glösenkamp  
Zweiter Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug

Die Stadt Bamberg als Untere Wasserrechtsbehörde erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Das Befahren der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug (30 Meter stromabwärts und 50 Meter stromaufwärts) mit Fahrzeugen

ohne eigene Triebkraft (z. B. Kanus, Kajaks, Faltboote, Ruderboote, Stand Up Paddles, Schlauchboote, Tretboote, Floße o. Ä.) wird in der Zeit vom **20.04.2024 bis 12.05.2024** unter Beschränkung des Gemeingebrauchs **untersagt**.

**Nicht vom Befahrungsverbot betroffen** ist der hiermit für das Befahren zugelassene **Korridor** mit einer lichten Weite von ca. 5,0 m und einer lichten Höhe von ca. 3,0 m (vgl. Anlage) sowie die **Zuführung zu diesem Korridor**.

2. Im Falle eines Ein- bzw. Ausstiegs sind die im **Lageplan dargestellten Ein- und Ausstiegsstellen (vgl. Anlage)** zu nutzen.
3. Treten innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums **kurzfristig Sicherheitsgefahren** auf (z. B. aufgrund von Witterungsbedingungen, veränderten Strömungsverhältnissen oder Bautätigkeiten), ist die Befahrung (auch) des zugelassenen Korridors **vollständig untersagt**; einer entsprechenden **Verbotsbeschilderung** vor Ort ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michelsberg 10, 96049 Bamberg, Zimmer 024 sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg ([www.stadt.bamberg.de/umweltbekanntmachungen](http://www.stadt.bamberg.de/umweltbekanntmachungen)) eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg.
2. Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG).
3. **Die Verordnung der Stadt Bamberg über das Badeverbot und das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg (Badeverbots- und Eisflächenverordnung - BEVO) vom 11.08.2014 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gilt unverändert fort.**
4. Der Zugang zur Slipstelle auf Höhe der Liegewiese (s. Ziffer 3 der Anlage) ist über einen Wirtschaftsweg des Wasserwirtschaftsamtes Kronach für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer möglich.  
Für eine Zufahrt kann in begründeten

Ausnahmefällen die vorhandene Schrankenanlage auf Nachfrage bei der Flussmeisterstelle geöffnet werden.

5. Die Allgemeinverfügung vom 14.12.2023 zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug ab dem 01.01.2024 gilt bis zum 19.04.2024 und tritt zum 20.04.2024 außer Kraft.
6. Weitere erforderliche Sperrungen ab dem 13.05.2024 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt planbar und werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

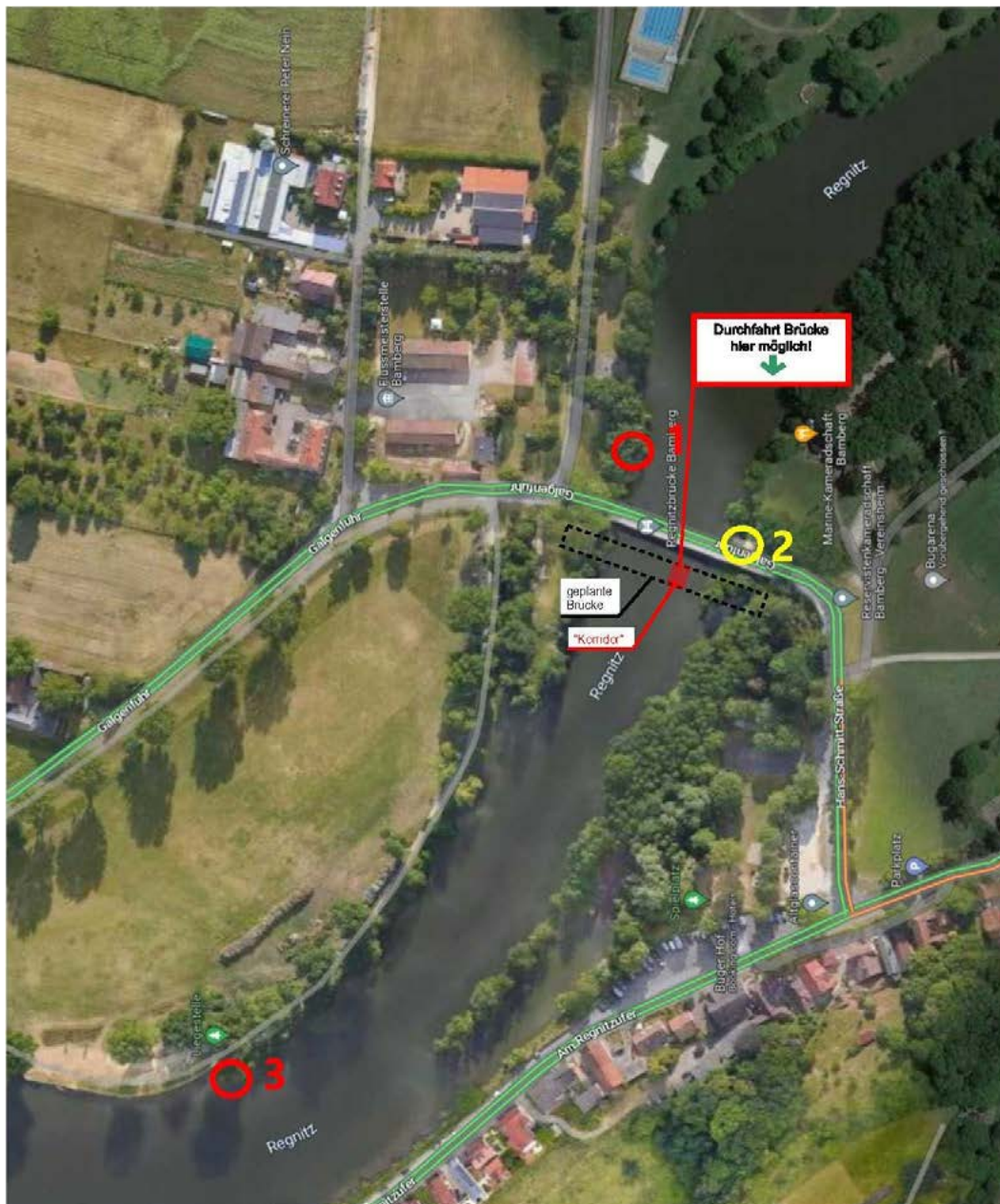
Bamberg, 10.04.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister



## Anlage: Lageplan Ein- und Ausstiegsstellen / „Korridor“



1. vorhandene Anlage- bzw. Ausstiegsstelle (Oberstrom)
2. vorhandene Slipstelle (Oberstrom), auf Höhe der Marinekameradschaft - Notausstieg
3. bestehende Slipstelle (Unterstrom)

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

**Nr. 3551506078 Joannis Torentsis und Konstantina Torentsis**

Ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, den 05.04.2024

Sparkasse Bamberg

## Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

**Nr. 3973340064 Anna Weisensee**

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, den 08.04.2024

Sparkasse Bamberg

## Willkommen in unserer Schulfamilie!

-Melde dich für die Wirtschaftsschule an-

An der **städtischen Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule** in Bamberg finden ab Donnerstag, 02. Mai 2024 die Anmeldungen für das kommende Schuljahr statt.

Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5, 6 und 7 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler im Übertritts- oder Jahreszeugnis der vorangegangenen Jahrgangsstufe mindestens die Gesamtdurchschnittsnote 2,66 erreicht hat.

### Zur Anmeldung sind bitte mitzubringen:

- \* Übertritts-, Zwischen- bzw. Jahreszeugnis im Original
- \* Geburtsurkunde, ggf. Sorgerechtsbescheid
- \* Nachweis Masernimpfung

Die Anmeldungen werden in unserem Sekretariat im 1. Stock (Zimmer 114) gerne entgegengenommen.

**Wann?** Montag bis Donnerstag 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Weitere Informationen gibt es unter Tel. 0951 9146100  
oder [www.wirtschaftsschule-bamberg.de](http://www.wirtschaftsschule-bamberg.de)



## Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,  
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus  
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

## Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

